

# kommt das kinderstrafrecht?

**Der Polizeifunktionär und die AfD machen sich für eine Absenkung des Strafmündigkeitsalters stark. Dabei täuschen Sie nicht nur über das wirkliche Ausmaß von Kinderdelinquenz hinweg, sondern auch über die Vorlage der Reformforderungen: Das NS-Reichsjugendgesetz von 1943.**

Jüngste Vorfälle wie die Gruppenvergewaltigung von Mühlheim, bei denen unter 14-Jährige als Tatverdächtige geführt werden, haben dazu geführt, dass aus dem rechten und konservativen Lager heraus wieder einmal der Ruf nach der Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze auf zwölf Jahre laut wird. Auch der Polizeigewerkschafter Rainer Wendt, dem die Öffentlichkeit seine Gehaltsaffäre allzu schnell vergeben und den die Medien nun wieder als Stichwortgeber in Themen der inneren Sicherheit hofieren, trat in den letzten Wochen öffentlichkeitswirksam mit dieser Forderung auf.

Will man sich mit dieser Forderung ernsthaft auseinandersetzen, so wird man zunächst folgende Fragen stellen und beantworten müssen: Ist ein Anstieg der Kinderdelinquenz zu beobachten, der Anlass geben könnte, über eine Erweiterung des strafrechtlichen Instrumentariums auf unter 14-Jährige nachzudenken? Ist aus entwicklungspsychologischer Sicht festzustellen, dass die reifebedingte Einsichts- und Steuerungsfähigkeit bei Kindern heute eher eintritt, als dies früher der Fall war?

Und schließlich: Reicht das jugendhilfe- und familienrechtliche Instrumentarium, das bei Straftaten unter 14-jähriger zur Verfügung steht, nicht mehr aus, um der Kinderdelinquenz wirksam zu begegnen?

Alle drei Fragen sind im Ergebnis zu verneinen.

Die Kinderdelinquenz ist zwischen 2003 und 2015 durchgängig und erheblich zurückgegangen; dies betraf sowohl die absolute Zahl der von Kindern begangenen Straftaten als auch deren prozentualen Anteil an der Gesamtdelinquenz. Im Zuge der verstärkten Zuwanderung der Jahre 2015 und 2016 kam es zwar kurzzeitig zu einem Anstieg bei den von nichtdeutschen unter 14-Jährigen begangenen Straftaten, der aber überwiegend auf Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz (unerlaubte Einreise, unerlaubter Aufenthalt) zurückzuführen war. Mit der Abnahme der Zuwanderung war nachfolgend auch insoweit wieder ein deutlicher Rückgang festzustellen. Bei den deutschen Tatverdächtigen sank der prozentuale Anteil der Kindern zugeschriebenen Straftaten bis 2016 durchgängig und erheblich; nur im Jahr 2017 war erstmals

wieder ein Anstieg festzustellen, der angesichts der rückläufigen Gesamtentwicklung der letzten Jahre aber kaum ins Gewicht fällt.<sup>1</sup>

Sicherlich wird man zwar zu konstatieren haben, dass die biologische Reifung von Kindern heute schneller und vor allem früher verläuft als im Jahre 1923, als durch das erste Jugendgerichtsgesetz die Strafmündigkeitsgrenze auf 14 Jahre festgesetzt wurde. Auch dass die Geschlechtsreife heute früher eintritt, dürfte Konsens sein. Ob mit dieser schneller und früher eintretenden körperlichen Reife allerdings auch eine Vorverlagerung der sittlichen Reife einhergeht und mithin von einem früheren Eintritt der reifebedingten Einsichts- und Steuerungsfähigkeit auszugehen wäre, ist wissenschaftlich umstritten; belastbare empirische Untersuchungen, die dies nahelegen würden, existieren nicht.<sup>2</sup> Im Gegenteil spricht die im Vergleich zu den 1920er Jahren verzögerte soziale Verselb-

<sup>1</sup> Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik, Jahrbuch 2017, Band 3 – Tatverdächtige, 65. Ausgabe, V 2.0.

<sup>2</sup> Maier/Knödler, JAmt 2019, 299 (302).

ständigkeit, die sich zentral an der (späteren) Abnabelung vom Elternhaus und dem späteren Eintritt in die Erwerbswelt festmachen lassen, deutlich gegen das frühere Eintreten der sittlichen und sozialen Reife.

Bleibt schließlich die Frage nach Wirksamkeit und Effektivität des jugendhilfe- und familienrechtlichen Eingriffsinstrumentariums, welches bislang bei unter 14-jährigen Straftätern »nur« zur Verfügung steht. Insofern wird kaum zu bestreiten sein, dass familienrechtliche Maßnahmen nach 1666 BGB, die bis zur Entziehung der elterlichen Sorge führen können, ein ausreichendes und hinreichend effektives Reagieren auf delinquentes Verhalten von Kindern ermöglichen. Parallel steht ein umfangreicher Maßnahmenkatalog der Jugendhilfe nach §§ 27 ff. SGB VIII zur Verfügung, der bis zur Inobhutnahme von Kindern durch das Jugendamt nach § 42 SGB VIII reicht. Hier gilt wie so oft: Eingriffskompetenzen sind in ausreichendem Maße gegeben; entscheidend ist nur, dass genügend Mittel und Stellen zur Verfügung gestellt werden, um diese auch effektiv auszuüben und einzusetzen. Ebenso unerlässlich ist die Gewährleistung von Schulung und Fortbildung der auf entsprechenden Stellen eingesetzten Mitarbeiter.

Aus alledem wird klar, dass es derzeit keine sachliche Notwendigkeit dafür gibt, eine Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze zu erwägen. Will man die Forderung nach einer Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze dennoch ernsthaft diskutieren, so sollte man dies losgelöst von medial aufsehenerregenden Einzelfällen tun und dabei weder die oben angerissenen entwicklungspsychologischen Erkenntnisse zur Kinderdelinquenz noch die entsprechende Empirie aus den Augen verlieren.

Betrachtet man dennoch die aktuell medial präsenten Anlasstaten, welche für entsprechende rechtspolitische Forderungen genutzt werden, so wird schnell klar, dass diese als Rechtfertigung für die propagierte Absenkung des Strafmündigkeitsalters gerade nicht geeignet sind: Erstens, weil es dort um (schwere) Sexualdelikte geht und Sexualdelinquenz bei Kindern nach entwicklungspsychologisch gefestigten Forschungsergebnissen ihre Ursache vor allem in der entwicklungstypischen episodenhaften (erstmaligen) pubertären Konfrontation mit dem Geschlechtstrieb findet<sup>3</sup> und mithin bei solchen Taten die Verantwortungsreife selbst bei 14- und 15-jähri-

gen oft zweifelhaft ist. Zweitens, weil diese medial begleiteten (Anlass-)Taten geprägt sind von gruppenspezifischer Einflussnahme älterer strafmündiger Täter auf die unter 14-Jährigen Mitbeschuldigten und dies in besonderer Art und Weise Zweifel an der (reifebedingten) Steuerungsfähigkeit der besonders leicht beeinflussbaren strafunmündigen Kinder aufwirft. Und schließlich drittens, weil es sich bei den Tatverdächtigen teilweise um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge handelt. Bei diesen ist oft eine Kombination aus dem Aufwachsen in traditionell patriarchalischen Erziehungskonzepten, sozialer und kultureller Entwurzelung infolge der Flucht, eigenen Missbrauchserfahrungen im Verlauf der oft monatelangen Fluchterlebnisse und schließlich einer Überflutung mit sexuellen Reizen im insoweit aufgeklärten Europa festzustellen, die zu einer besonders kritischen Beschäftigung mit der reifebedingten Einsichts- und Steuerungsfähigkeit zwingt. Dieser für die jungen Geflüchteten herausfordernden Situation mit (jugend) strafrechtlichen Maßnahmen zu begegnen erscheint nicht nur kurzfristig, sondern verfehlt. Was hier hilft ist staatliche Fürsorge und Unterstützung in Form von Aufklärung, Integration und engmaschiger Betreuung zur langfristigen Eingliederung in unsere Gesellschaft.

Vor allem aber darf man im Zuge der Diskussion nicht aus dem Blick verlieren, dass dem Jugendstrafrecht der Erziehungsgedanke immanent ist, dass Sinn, Zweck und Ziel des jugendstrafrechtlichen Eingriffsinstrumentariums ist, erzieherisch so auf den Jugendlichen einzuwirken, dass er zukünftig nicht mehr mit Straftaten in Erscheinung tritt. Dabei sind dem Jugendstrafrecht generalpräventive Erwägungen, Vergeltungs- und Sühnegedanken fremd. Dies gilt natürlich auch – und in ganz besonderem Maße – dann, wenn man den Anwendungsbereich des Jugendrechts auf zwölf- und 13-Jährige erweitern will. Betrachtet man entsprechende Positionspapiere der AfD, aus deren Reihen der Ruf nach der Absenkung der Strafmündigkeitsschwere am lautesten erhoben wird, so wird schnell offenbar, dass diese nicht nur eine Ausweitung des Jugendstrafrechts auf zwölf- und 13-Jährige fordert, sondern zugleich versucht, Hand an den Erziehungsgedanken zu legen. So heißt es im Grundsatzprogramm der Partei, das Strafmündigkeitsalter sei auf zwölf Jahre abzusenken, um so »durch die konsequente Bestrafung schwerer Delikte Signale der Warnung und Prävention auszusenden sowie den verloren gegangenen Respekt bei diesen Jugendlichen Serientätern wiederherzustellen«.<sup>4</sup> Hier wird unverbrämt gefordert, generalpräventiv zu strafen. Wessen Geistes Kind solche Forderungen sind, wird deutlich, wenn man die historische Entwicklung des Strafmündigkeitsrechts betrachtet. Die von der AfD geforderte Absenkung des Strafmündigkeitsalters »gelang« nämlich zuletzt im Reichsjugendgesetz des Jahres 1943. Sie wurde dort ebenso generalpräventiv begründet, nämlich damit, dass »der Schutz des Volkes« bei schweren Verfehlungen zwölf- und 13-Jähriger »eine strafrechtliche Ahndung fordert«.<sup>5</sup> Für die Bundesrepublik Deutschland wurde im Jahr 1923 eingeführte Altersgrenze von 14 Jahren mit dem Gesetz zur Änderung des Reichsjugendgesetzes vom 31. März 1952 wiederhergestellt; die DDR vollzog die entsprechende Änderung fast gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des Jugendgerichtsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952. Seitdem blieb sie – zu Recht – unverändert.

Auch der Blick auf die europäischen Nachbarn zeigt, dass die in Deutschland geltende Strafmündigkeitsgrenze rechtsvergleichend keinesfalls eine Ausnahme sondern eher die Regel darstellt: Der europäische Durchschnitt liegt genau bei der hier geltenden 14-Jahresgrenze, wobei die Altersgrenze in Spanien und Griechenland zuletzt angehoben und nicht etwa abgesenkt wurde.<sup>6</sup>

Abschließend darf mithin bemerkt werden: Die Forderung nach der Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze ist ebenso unnötig wie unangebracht. Sie appelliert unverhohlen populistisch an den Abschreckungs-, Sühne- und Vergeltungsgelüste, unterminiert den Erziehungsgedanken und verkennt entwicklungspsychologisch gesicherte Erkenntnisse.

Abschließend darf mithin bemerkt werden: Die Forderung nach der Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze ist ebenso unnötig wie unangebracht. Sie appelliert unverhohlen populistisch an den Abschreckungs-, Sühne- und Vergeltungsgelüste, unterminiert den Erziehungsgedanken und verkennt entwicklungspsychologisch gesicherte Erkenntnisse.

**Dr. Toralf Nöding** ist Strafverteidiger in Berlin und Mitglied im Vorstand der Vereinigung Berliner Strafverteidiger. Seit 2018 (7. Aufl.) ist er Herausgeber von »Verteidigung in Jugendstrafsachen«.

<sup>3</sup> Eisenberg, Kommentar zum JGG, 20. Aufl. 2018, Einl. Rn. 37; LG Freiburg StraFo 2001, 205 (206).

<sup>4</sup> [https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2017/01/2016-06-27\\_afd-grundsatzprogramm\\_web-version.pdf](https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2017/01/2016-06-27_afd-grundsatzprogramm_web-version.pdf), Abruf: 12. September 2019.

<sup>5</sup> § 3 Abs. 2 Reichsjugendgesetz vom 6. November 1943, RGBl. I, 637.

<sup>6</sup> Maier/Knödler, JAmt 2019, 299 (304).